

BGer 9C 15/2021 vom 29. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_15_2021

FR: TF 9C 15/2021 du 29 mars 2021

IT: TF 9C 15/2021 del 29 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Beim vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG, gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 1.2

Der Eintretensgrund von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht. In Frage kommt lediglich die von der IV-Stelle angerufene lit. a derselben Bestimmung.

E. 2.1

Das kantonale Gericht erwog, wenn die Verwaltung bei einer Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) eine bi- oder monodisziplinäre Expertise einholen wolle, habe sie rechtsprechungsgemäss zwingend einen Einigungsversuch einzuleiten. Die IV-Stelle habe jegliche Bereitschaft für ein solches konsensorientiertes Vorgehen, wie es der Versicherte von Anfang an gefordert habe, vermissen lassen und damit den Grundsatz der Verfahrensfairness verletzt. Ihre Beauftragung der (Ärzte der) IME sei deshalb unzulässig. Die angefochtene Zwischenverfügung sei aufzuheben und die Sache zur konsensorientierten Bestimmung der Gutachtensstelle an die Verwaltung zurückzuweisen. Dabei erscheine es als sachgerecht, dem Versicherten das Recht einzuräumen, aus der Sachverständigenliste drei Vorschläge zu machen, welche die IV-Stelle ernsthaft zu prüfen haben werde.

E. 2.2

Die IV-Stelle hält die Eintretensvoraussetzung des irreparablen Nachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) für gegeben, weil sie durch den kantonalen Entscheid gezwungen werde, eine Zwischenverfügung zu erlassen, die mit dem geltenden Recht nicht in Einklang stehe. Entgegen der Rechtsprechung zur Gutachtensvergabe, welche nur im Falle zulässiger materieller oder personenbezogener Einwendungen ein konsensorientiertes Vorgehen vorsehe, hätte sie nach den verbindlichen organisatorischen und verfahrensmässigen Vorgaben im angefochtenen Entscheid direkt das Einigungsverfahren durchzuführen und dadurch zwei wesentliche Verfahrensschritte zu überspringen. Das angeordnete Vorgehen laufe auf ein uneingeschränktes Vetorecht des Versicherten hinaus, was nicht angehe.

E. 2.3

Das kantonale Gericht wies die Sache an die Verwaltung zurück, damit sie zunächst einen Einigungsversuch durchführe (d.h. unabhängig davon, ob gegen die gewählten Gutachter zulässige oder stichhaltige Einwände geltend gemacht wurden; vgl. dazu BGE 139 V 349 E. 5.4 in fine S. 357; Urteil 9C_718/2013 vom 12. August 2014 E. 4, in: SVR 2015 IV Nr. 3 S. 5). Selbst wenn die IV-Stelle damit, wie sie in ihrer Beschwerde dafürhält, eine bundesrechtliche Verfahrensvorschrift zu missachten hätte, würde ihr daraus kein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen. Die angeordnete Vorgehensweise verpflichtet die IV-Stelle nicht dazu, eine rechtswidrige Verfügung zu erlassen. Denn weil keine Partei zu einer Einigung gezwungen werden kann, bliebe im Fall des Scheiterns einer Konsenssuche die von der IV-Stelle zu treffende Verfügung davon unbeeinflusst (zum Ganzen: BGE 140 V 507 E. 3.2.2 S. 512; Urteile 9C_401/2015 vom 30. Juni 2015 E. 3 und 8C_512/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.5). In diesem Sinne hat die Rückweisung für die IV-Stelle lediglich einen Mehraufwand zur Folge, welcher die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt (BGE 139 V 99 E. 2.4 S. 103 f.; Urteil 9C_401/2015 vom 30. Juni 2015 E. 3).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht einzutreten. Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht mangels entschädigungspflichtigen Aufwandes für das bundesgerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.